

EU-Austritt von Großbritannien

Brexit: Stand 17.12.2020

1. Aufenthaltsrecht – Freizügigkeit

Das Vereinigte Königreich Großbritanniens ist mit Ablauf des 31.01.2020 aus der EU ausgetreten und ab 01.02.2020 ist das Austrittsabkommen wirksam und in Kraft getreten.

(Die derzeitigen Verhandlungen der Europäischen Union mit Großbritannien betreffen lediglich die Handelsabkommen!)

Damit begann am 01.02.2020 eine Übergangsphase, die noch bis zum 31.12.2020 läuft und währenddessen sich bis zum 31.12.2020 für britische Staatsangehörige aufenthaltsrechtlich noch nichts ändert.

Während dieses Zeitraums wird für das Vereinigte Königreich weiterhin das Unionsrecht und damit weiter das bisherige Freizügigkeitsrecht fortbestehen (d. h. weiter keine Freizügigkeitsbescheinigung und kein Aufenthaltstitel erforderlich).

Unabhängig davon, ob Briten bereits in Deutschland wohnen oder noch innerhalb des Übergangszeitraums nach Deutschland zuziehen, können sie bis 31.12.2020 vom bisherigen Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

Aufenthaltsrechtliche Änderungen ergeben sich für den weiteren Aufenthalt jedoch ab 01.01.2021:

Grundsätzlich zu unterscheiden ist dann in zwei Fallgruppen:

1. Britische Staatsbürger, die unter das Austrittsabkommen der Europäischen Union mit Großbritannien fallen („**Alt-Briten**“) einschließlich deren Familienangehöriger und nahestehenden Personen sowie
2. Britische Staatsbürger einschließlich ihrer Familienangehörigen, die erstmals nach 01.01.2021 ins Bundesgebiet einreisen („**Neu-Briten**“)

„Alt-Briten“ haben bereits aus dem Austrittsabkommen ab 01.01.2021 weiter ein Recht zum Aufenthalt und Arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Hierfür ist erforderlich, dass sie bis spätestens 31.12.2020 in Deutschland wohnen sowie ihren Lebensmittelpunkt haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31.12.2020 fortführen möchten.

- Als **Nachweis** über dieses Aufenthaltsrecht benötigen sie zwingend ein **Aufenthaltsdokument-GB** von der Ausländerbehörde.

- Um das neue Aufenthaltsdokument-GB zu erhalten, muss der **Aufenthalt** bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **bis zum 30.06.2021 angezeigt** werden.
Hierfür ist das [Formular zur Aufenthaltsanzeige](#) (ausfüllbares pdf) zu verwenden und ausgefüllt und unterschrieben mit einer Passkopie an die Ausländerbehörde, möglichst per Email als PDF-Dateien an auslaenderangelegenheiten@ira-fo.de ,zu übermitteln.
- Nach Eingang wird sich die Ausländerbehörde wegen dem weiteren Verfahren zur Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB melden.

Für weitere grundsätzliche Informationen wird auch auf das Internetangebot des Bundesministeriums des Innern unter
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/brexit-node.html>
<https://www.bmi.bund.de/brexit-info>
<https://www.bmi.bund.de/brexit-info-en>
 verwiesen.

Informationen für Arbeitgeber sind unter
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/info-arbeitgeberinnen-beschaeftigung-britische-staatsbuerger.pdf?__blob=publicationFilev=2
 zu finden.

„Neu-Briten“, die erst nach dem 01.01.2021 in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und nicht durch Dokumente nachgewiesen haben, ausnahmsweise unter das Austrittsabkommen zu fallen, gelten als „Drittstaatsangehörige“, die für einen länger als 3 Monate dauernden Aufenthalt oder zur Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz benötigen. Dieser kann nach visafreier Einreise bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

2. Regelungen zur Einbürgerung von britischen Staatsangehörigen

Auch hierzu ist eine Übergangsregelung im BrexitÜG getroffen, wonach für britische Staatsangehörige, die bis zum 31.12.2020 den Einbürgerungsantrag stellen, ihre britische Staatsangehörigkeit im Falle einer Einbürgerung beibehalten dürfen, auch wenn die endgültige Einbürgerungsentscheidung erst nach Ablauf der Übergangsphase erfolgt. Bedingung dafür ist, dass bis zum Ablauf des Übergangszeitraums alle weiteren Voraussetzungen bereits erfüllt waren und bei der Einbürgerung weiterhin erfüllt sind.